



Zug

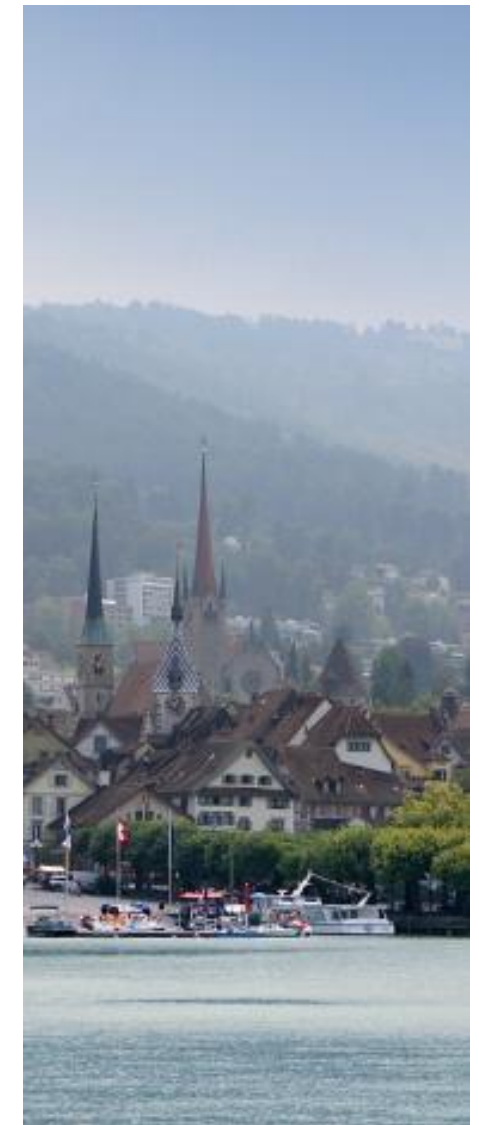
**Die Gesellschaftsgründung
im Kanton Zug**





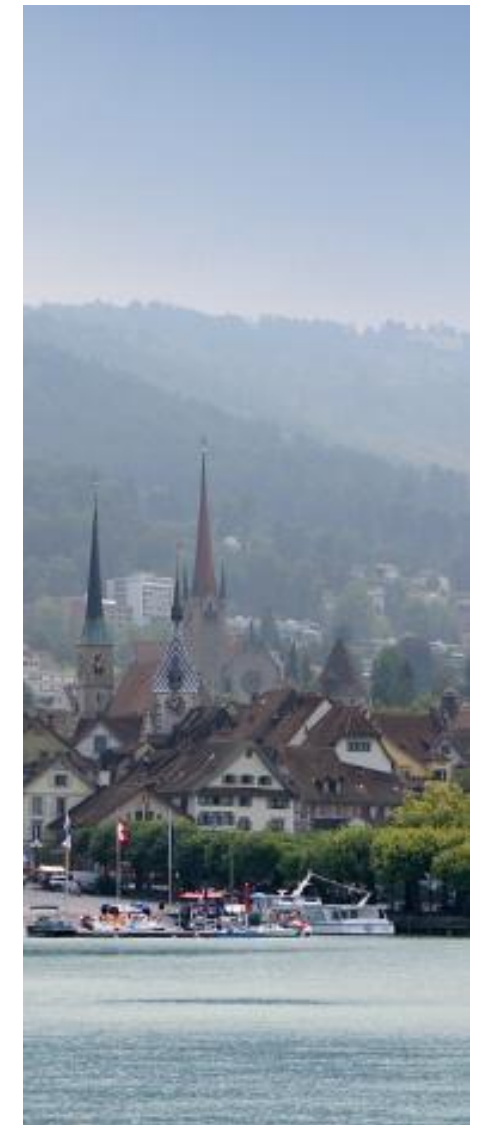
Inhaltsverzeichnis

1.	Gesellschaftsformen	4
1.1.	Die Aktiengesellschaft (AG)	4
1.1.1.	Das Aktienkapital	5
1.1.2.	Die Organe einer Gesellschaft	6
1.1.3.	Die Firma	7
1.1.4.	Sitz der Gesellschaft	7
1.2.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	8
2.	Gesellschaftsgründung	9
2.1.	Öffentliche Beurkundung	9
2.2.	Eintragungsverfahren	9
2.3.	Gründungskosten	10
2.4.	Zeitbedarf	10
3.	Verwaltung der Gesellschaft	11
3.1.	Geschäftsführung	11
3.2.	Rechnungswesen	11
3.3.	Betriebskosten	13
4.	Besondere Vorschriften für Ausländer	14
4.1.	Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung	14
4.2.	Erwerb von Immobilien	14
4.2.1.	Erwerb zu Betriebszwecken	15
4.2.2.	Erwerb zu Wohnzwecken	15





5.	Steuern	16
5.1.	Grundsätze der Besteuerung	16
5.2.	Kantonale Steuern und Bundessteuern	16
5.3.	Gewinn- und Kapitalsteuern	17
5.4.	Privilegierte Besteuerung	18
5.4.1.	Holdinggesellschaften	18
5.4.2.	Beteiligungsgesellschaften	19
5.4.3.	Verwaltungsgesellschaften	19
5.5.	Verrechnungssteuer	19
5.6.	Mehrwertsteuer	20
5.7.	Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)	20
5.8.	Steuererleichterungen für Unternehmen	20
6.	Weitere wirtschaftliche Rahmenbedingungen	22
6.1.	Arbeitsrecht / Arbeitsverhältnis	22
6.2.	Sozialversicherungsrecht	23
6.2.1.	AHVG, IVG und BVG	23
6.2.2.	Internationale Abkommen	24
6.2.3.	EO und AVIG	24
6.2.4.	Unfallversicherung	24
6.2.5.	Krankenversicherung	24
6.2.6.	Konkrete Belastung des Arbeitgebers	25
6.3.	Qualitätssicherung	25
6.4.	Rechtsschutz	26
	Abkürzungsverzeichnis	27





1. Gesellschaftsformen

Für die Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit stehen vor allem zwei Gesellschaftsformen im Vordergrund: Die Aktiengesellschaft (AG) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Diese beiden Gesellschaftsformen weisen folgende Vorteile auf:

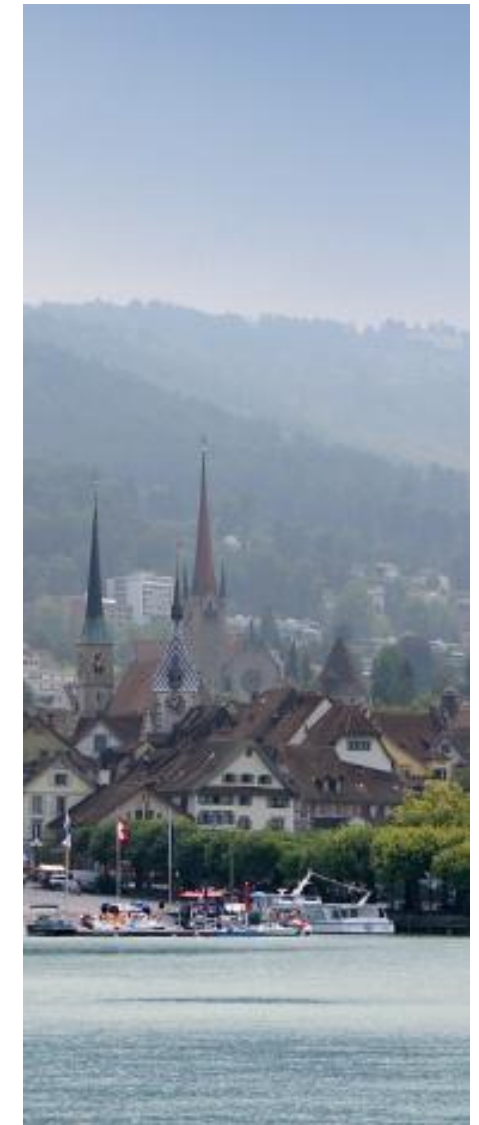
- Beschränktes Haftungs- und Risikokapital
- Erleichterte Übertragbarkeit der Gesellschaftsanteile
- Geregelt Vertragsrechte

Nebst der Gründung einer AG oder einer GmbH kann auch eine Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft im Handelsregister eingetragen oder eine Personengesellschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit errichtet werden.

Selbstverständlich können Geschäftsbeziehungen auch auf rein vertraglicher Grundlage, z.B. basierend auf einem Agentur- oder Alleinvertriebsverhältnis, aufgenommen werden. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind jeweils sehr gross. Das schweizerische Vertragsrecht kennt nur wenige Einschränkungen durch zwingende Bestimmungen.

1.1. Die Aktiengesellschaft (AG)

Die AG verfügt über eine eigene Rechtspersönlichkeit mit eigenem Namen (Firma). Sie ist eine Kapitalgesellschaft, deren Kapital (Aktienkapital) in Aktien zerlegt ist. Die Aktieninhaber (Aktionäre) üben ihre Rechte als Gesellschafter im Rahmen der Generalversammlung aus. Die eigentliche Geschäftsführung der AG ist dem Verwaltungsrat und den vom Verwaltungsrat eingesetzten Geschäftsführern (Direktoren) vorbehalten.





1.1.1. Das Aktienkapital

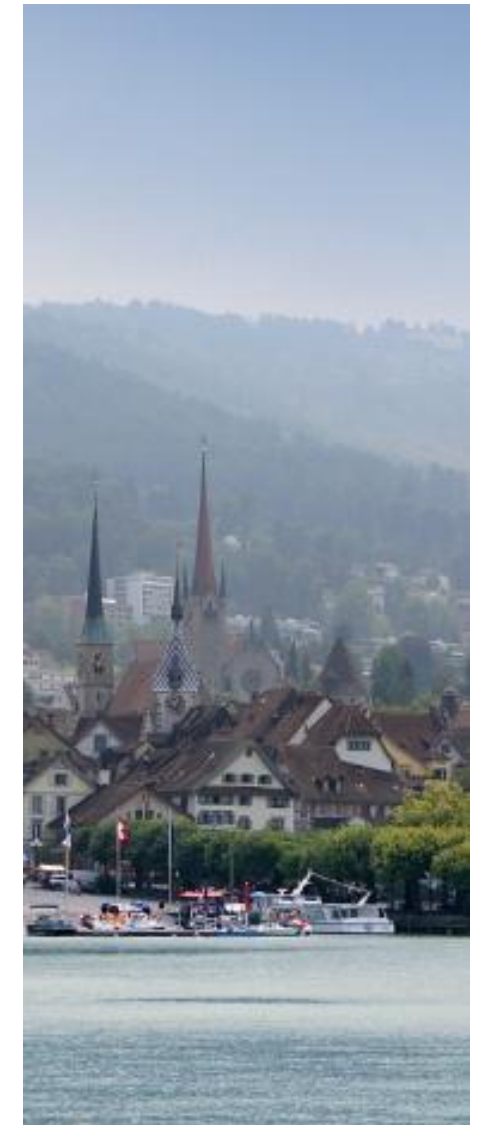
Inhaber- oder Namenaktien

Eine AG muss ein Aktienkapital von mindestens CHF 100'000.00 aufweisen. Das Aktienkapital kann in Inhaber- und/oder in Namenaktien aufgeteilt werden. Der Nominalwert dieser Aktie muss mindestens CHF 0.01 betragen. Bei der Gründung ist auf jede Aktie mindestens 20 % des Nennwertes zu leisten, insgesamt aber mindestens CHF 50'000.00.

Partizipationsscheine

Es besteht die Möglichkeit, einen Teil des Aktienkapitals in sogenannte Partizipationsscheine auszugeben. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um stimmrechtslose Aktien.

Für die Gründung einer AG sind mindestens drei Aktionäre (natürliche oder juristische Personen) erforderlich. Zwei davon dürfen Aktien auch treuhänderisch halten. Sofern die Aktionäre natürliche Personen sind, spielt es aus gesellschaftsrechtlicher Sicht keine Rolle, ob sie Ausländer oder Schweizer sind. Hingegen kann eine Gründung komplizierter werden, wenn einer oder mehrere Gründungsaktionäre ausländische Gesellschaften sind. Es empfiehlt sich deshalb zur Gründung natürliche Personen zu bevollmächtigen und die Aktien nach der Gründung allenfalls auf ausländische juristische Personen zu übertragen.





Die Organe einer Gesellschaft

Die AG besteht aus drei Organen: Aus der Generalversammlung, dem Verwaltungsrat und der Revisionsstelle.

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft, welches insbesondere über die Festsetzung und Änderung der Statuten, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Verwendung des Gewinnes sowie über die Entlastung der Geschäftsführung befindet. Die Generalversammlung wählt den Verwaltungsrat und die Revisionsstelle. Die Generalversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden (innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres). Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom Verwaltungsrat, von Aktionären, die mindestens 10 % des Aktienkapitals vertreten, oder von der Revisionsstelle einberufen werden

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist das Geschäftsführungsorgan der AG. Ihm stehen von Gesetzes wegen unübertragbare und unentziehbare Aufgaben zu (z.B. die Oberleitung der Gesellschaft, die Festlegung der Organisation, die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, die Erstellung des Geschäftsberichtes, usw.). Es steht dem Verwaltungsrat frei, in einem Organisationsreglement den delegierbaren Teil der Geschäftsführung einzelnen Mitgliedern (Delegierten) oder Dritten (Direktoren, Prokuristen) zu übertragen.

Die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates muss in der Schweiz wohnhaft sein und das Schweizer Bürgerrecht besitzen oder Staatsbürger der EU/EFTA mit Wohnsitz in der Schweiz sein. Eine Ausnahme von dieser Regelung kann für Holdinggesellschaften gewährt werden. In diesem Fall muss wenigstens ein zur Vertretung befugtes Verwaltungsratsmitglied in der Schweiz Wohnsitz haben. Nur Aktionäre können Verwaltungsräte sein. Diese können die Aktien aber auch treuhänderisch halten.





Das revidierte Aktienrecht sieht vor, dass die Bestimmung, dass Verwaltungsratsmitglieder Aktionäre sein müssen, fallengelassen wird. Zudem wird das Wohnsitzerfordernis des Verwaltungsrats fallengelassen.

Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle hat zu überprüfen, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag an die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes dem Gesetz und den Statuten entsprechen.

An die Revisionsstelle werden Anforderungen betreffend Fachkunde und Unabhängigkeit von der Verwaltung und von den Mehrheitsaktionären gestellt. Mindestens ein Revisor muss in der Schweiz ein Domizil haben.

1.1.2. Die Firma

Grundsätzlich kann eine Firma, d.h. der Name der Gesellschaft, frei gewählt werden. Es kann sich um Phantasie- oder Sachbezeichnungen handeln. Die Firma darf jedoch keine Täuschung verursachen und keinen öffentlichen Interessen zuwiderlaufen. Bei einer Kombination der Firma mit einer Sachbezeichnung muss überdies der Zusammenhang zum Gesellschaftszweck bestehen. Es empfiehlt sich, die Firma vor der Gründung beim kantonalen Handelsregisteramt (www.zug.ch/hra) vorprüfen zu lassen. Die Firma muss sich von bereits eingetragenen Firmen unterscheiden. Auf der Web-Site des Eidgenössischen Handelsregisteramtes (www.zefix.admin.ch) können alle bereits eingetragenen Firmen abgerufen werden.





1.1.3. Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft ist innerhalb der Schweiz frei wählbar. Stimmt der statuarische Sitz nicht mit dem Ort der eigentlichen Verwaltung der Gesellschaft überein, so kann dies aus steuerlicher Sicht von Bedeutung sein. In der Regel ist für die Steuerpflicht nicht der formelle eingetragene Sitz, sondern der tatsächliche Ort der Verwaltung der Gesellschaft (Betriebsstätte) massgebend.

1.2. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH verfügt, wie die AG, über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie weist grosse Ähnlichkeiten mit der AG auf, weshalb in Bezug auf Firma, Sitz und Statuten auf die Ausführungen betreffend AG verwiesen werden kann. Die GmbH unterscheidet sich vor allem darin von der AG, dass zur Gründung lediglich zwei Personen nötig sind, das Stammkapital nicht weniger als CHF 20'000.00 und nicht mehr als CHF 2.0 Mio. betragen darf, und dass im Gegensatz zur AG ein Gesellschafter der GmbH nur einen Stammanteil, allerdings in beliebiger Höhe, besitzen kann. Zudem sind die Stammanteile im Gegensatz zu den Aktien bei der AG nur unter erschwerten Bedingungen übertragbar.

Bei der AG ist die Liberierung des Aktienkapitalanteils einzige Pflicht des Gesellschafters. Die Statuten der GmbH können hingegen weitere Pflichten vorsehen, wie z.B. Nachschusspflichten der Gesellschafter. Analog zur AG sieht das Gesetz bei der GmbH drei Organe vor: Die Gesellschafterversammlung, die Geschäftsführung und (fakultativ) eine Revisionsstelle.





2. Gesellschaftsgründung

2.1. Öffentliche Beurkundung

Eine AG oder eine GmbH kann einfach und schnell gegründet werden. Zur Gründung einer AG und einer GmbH ist ein Gründungsvertrag durch eine Urkundsperson (Rechtsanwälte mit Beurkundungsbefugnis) öffentlich zu beurkunden. Beim Gründungsakt sind der Urkundsperson folgende Belege vorzulegen:

- Statuten
- Annahmeerklärung der Revisionsstelle (fakultativ für die GmbH)
- Bestätigung einer anerkannten Einzahlungsstelle (Bank), dass das Aktienkapital bzw. Stammkapital einbezahlt ist und der Gesellschaft zur freien Verfügung steht.
- Domizilannahmeerklärung, sofern die Gesellschaft nach der Gründung nicht über eigene Büros verfügt.

2.2. Eintragungsverfahren

Nach dem Gründungsakt ist die Gesellschaft beim Handelsregister (www.hrazg.ch) zur Eintragung anzumelden. Dieser Anmeldung ist der Gründungsvertrag zusammen mit den erwähnten Belegen im Original beizulegen.

Zu beachten ist, dass für die Zeit des Eintragungsverfahrens das einbezahlte Aktienkapital auf der Einzahlungsstelle (Bank) blockiert bleibt. Das Eintragungsverfahren ist mit der Eintragung in das Handelsregister beendet. Das einbezahlte Aktienkapital steht der Gesellschaft aber erst zur freien Verfügung, nachdem der Einzahlungsstelle ein Auszug aus dem Handelsregister über die Eintragung der Gesellschaft vorgelegt wurde. Kapitaleinzahlungskonten werden von sämtlichen Banken angeboten.





2.3. Gründungskosten

Für eine normale Gründung einer AG mit CHF 100'000.00 Aktienkapital ist mit folgenden Kosten zu rechnen (reine Gründungskosten):

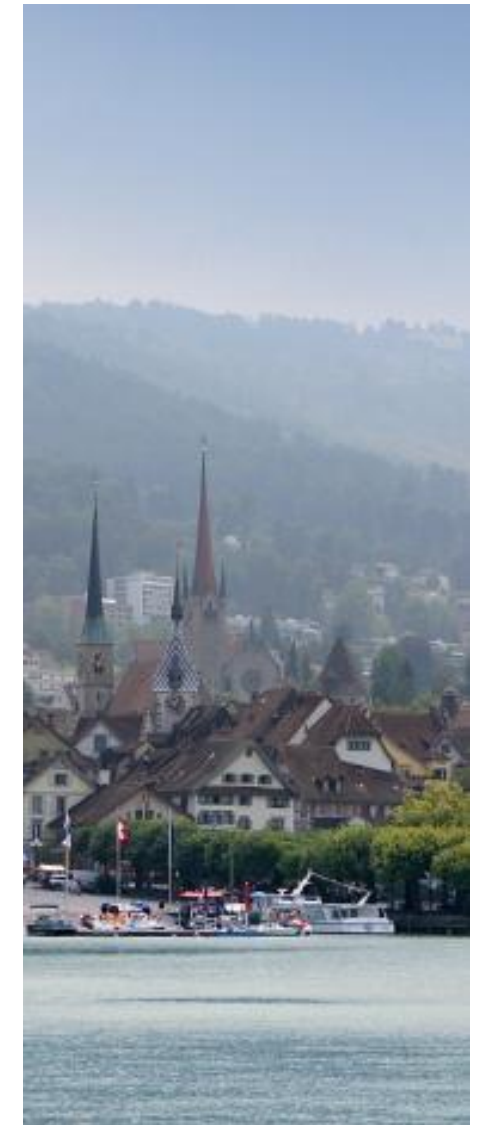
Beurkundungsgebühr	2 ‰ des Aktienkapitals, mindestens CHF 500.00)
Eintragungsgebühr Handelsregister	ca. CHF 800.00
Beratungshonorare (je nach Aufwand)	CHF 4'000.00 – CHF 7'000.00
Eidg. Stempelabgaben (1 ‰)	erst ab einem Kapital von CHF 1'000'000.00
Übrige Kosten (Spesen, etc.)	je nach Aufwand

Die Gründungskosten einer GmbH sind vergleichbar mit denjenigen der AG.

2.4. Zeitbedarf

Zur Abklärung des Zeitbedarfes für die Gründung einer Gesellschaft kann folgendes Ablauf- und Zeitschema als Anhaltspunkt dienen:

Vorprüfung Firmenname	1 bis 2 Tage
Erstellung der Gründungsurkunden mit Belegen (Gründungsvertrag, etc.)	
Abklärung Domizil- und Revisionsstelle	1 bis 3 Tage
Einzahlung Kapital	
Gründungsversammlung	weniger als ½ Tag
Eintragung Handelsregister	1 bis 5 Tage





3. Verwaltung der Gesellschaft

3.1. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung einer Gesellschaft wird normalerweise durch den Verwaltungsrat selbst und durch die von ihm eingesetzten Geschäftsführer besorgt. Die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen sollten zur Reduktion der persönlichen Haftung mit Vorteil detailliert in einem Geschäftsführungs- oder Organisationsreglement festgehalten werden.

Die Zeichnungsberechtigungen sind im Handelsregister einzutragen. Bei der Bestellung der Geschäftsführung ist zu beachten, dass für ausländische Geschäftsführer u.U. eine Arbeitsbewilligung notwendig ist.

Die Geschäftsführung (Verwaltungsrat) hat jährlich einen Geschäftsbericht zu verfassen, der insbesondere über den Geschäftsverlauf, die wirtschaftliche und finanzielle Lage und allfällige Kapitalerhöhungen Auskunft zu geben hat.

Mindestens einmal jährlich ist eine Generalversammlung durchzuführen. Diese ist durch die Verwaltung einzuberufen.

3.2. Rechnungswesen

Von Gesetzes wegen wird für die Bilanz und die Erfolgsrechnung eine bestimmte minimale Gliederung verlangt. Bei der Erstellung von Bilanz und Erfolgsrechnung sind die Grundsätze einer ordnungsgemässen Rechnungslegung zu beachten (Vollständigkeit, Klarheit, Wesentlichkeit, Vorsicht, Stetigkeit, etc.). Die Vermögens- und Ertragslage sollen „möglichst zuverlässig beurteilt werden können“. Eine gläserne Rechnung gemäss dem „true and fair view“ Prinzip ist damit noch nicht verwirklicht, da die gesetzlichen Bewertungsregeln die Bildung von sog. stillen Reserven zulassen.





Holdingsgesellschaften, die durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise eine oder mehrere Gesellschaften unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und zudem zwei der folgenden Grössen aufweisen

Bilanzsumme über CHF 10 Mio.
Umsatzerlös über CHF 20 Mio.
mehr als 200 Mitarbeiter

sind verpflichtet, eine konsolidierte Jahresrechnung zu erstellen (Konzernrechnung).

Neben den allgemeinen Grundsätzen ordnungsgemässer Rechnungslegung sind keine speziellen Konsolidierungs- und Bewertungsregeln vorgesehen. Um internationalen Anforderungen zu genügen, ist es jedoch zulässig und gebräuchlich andere Normen, wie z.B. die „International Accounting Standards (IAS)“, die „U.S. Generally Accepted Accounting Principles (U.S.GAAP)“ oder die entsprechenden EU-Richtlinien beizuziehen.

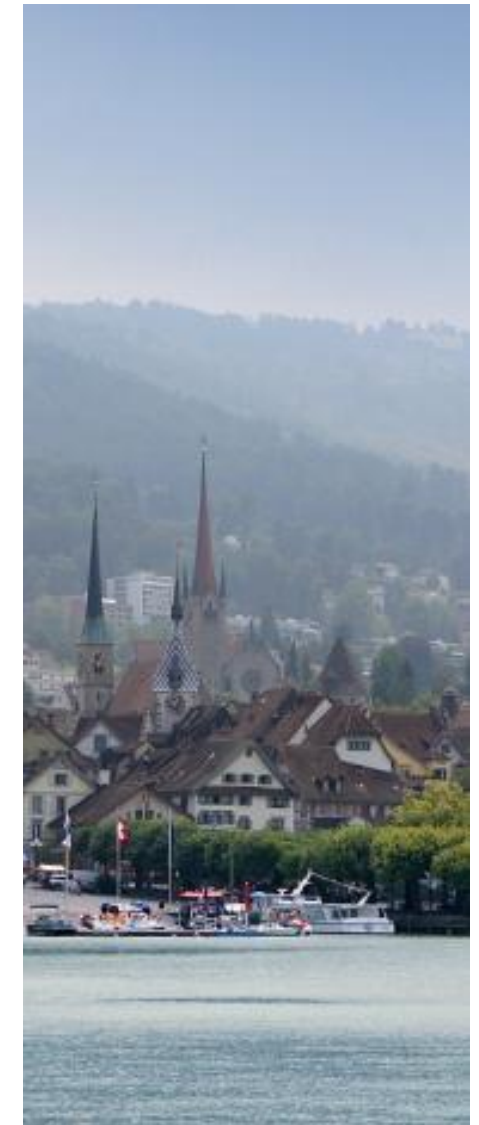




3.3. Betriebskosten

Bei den laufenden Betriebskosten einer Gesellschaft ist insbesondere mit folgenden jährlichen Kosten zu rechnen (Rechnungsmodell):

Personalkosten (inkl. Sozialabgaben)	je nach Personal
Miete von Geschäftsräumen pro m ² /p.a.	CHF 150.00 bis CHF 450.00
Verwaltungsratshonorare (sofern externe Verwaltungsräte eingesetzt werden)	ab CHF 4'000.00 (inkl. 10 % Sozialabgaben und Berufshaftpflicht)
Buchführung (sofern extern, nach Zeitaufwand)	mind. CHF 1'000.00 bis CHF 5'000.00
Revision (nach Zeitaufwand)	mind. CHF 1'000.00 bis CHF 5'000.00
Domizilgebühr (sofern nur Domizilgesellschaft)	CHF 1'200.00 bis CHF 4'000.00
Versicherungen (fakultative Haftpflicht-Versicherung, obligatorische Unfall- und Krankenversicherung, obligatorische Berufliche Vorsorge, etc.)	abhängig vom Versicherungsschutz und Personalbestand
Übrige Kosten (Porto, Telekommunikation Wasser, Strom, Auslagen und Spesen)	





4. Besondere Vorschriften für Ausländer

4.1. Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung

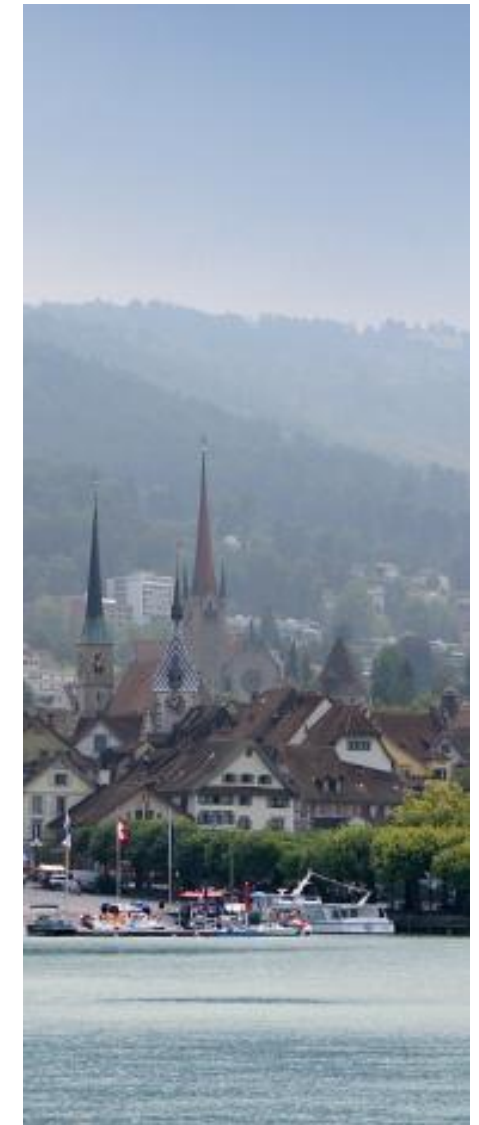
Die Anwesenheit von ausländischen Personen in der Schweiz zu Erwerbszwecken bedarf einer Bewilligung. Eine Bewilligung für erstmals einreisende ausländische Arbeitnehmer wird in erster Linie Angehörigen von Staaten der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandels-Assoziation (EFTA) und in zweiter Linie Angehörigen aus Staaten der übrigen traditionellen Rekrutierungsgebiete (z.B. USA, Kanada) erteilt.

Bei Jahres- oder Kurzaufenthalten, die erstmals zur Erwerbstätigkeit und Wohnsitznahme in die Schweiz einreisen, überprüft das kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit (KWA), ob die Voraussetzungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit erfüllt sind. Auf der Grundlage dieses Entscheides erteilt das kantonale Amt für Ausländerfragen (KAFA) eine Aufenthaltsbewilligung.

Durch den Abschluss der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der Europäischen Union wurden die Einreisevorschriften für Europäer liberalisiert.

4.2. Erwerb von Immobilien

Im Kanton Zug ist der Erwerb von Immobilien weitgehend ohne Einschränkungen und Bewilligungen möglich. Keinerlei Beschränkungen unterliegen Immobilienerwerbe schweizerisch beherrschter Gesellschaften sowie von Ausländern mit Niederlassungsbewilligung. Sie gelten nicht als Personen im Ausland. Sie können alle Arten von Immobilien bewilligungsfrei erwerben.





4.2.1. Erwerb zu Betriebszwecken

Ausländisch beherrschte Gesellschaften – sowie in Ausnahmefällen auch Ausländer mit Wohnsitz im Ausland – können ohne Bewilligung Betriebsgrundstücke und Betriebsräume für ihre eigene Unternehmung, aber auch Betriebsgrundstücke und Betriebsräume, welche von Dritten gemietet oder gepachtet werden, erwerben. Der Erwerb für eigene Bedürfnisse kann auch Bauland umfassen. In diesem Falle empfiehlt sich eine Rücksprache mit der Volkswirtschaftsdirektion.

4.2.2. Erwerb zu Wohnzwecken

Ausländer mit Jahresaufenthaltsbewilligung können Grundstücke bis 3'000 m² für eigene Wohnzwecke ohne Bewilligung erwerben. Der Erwerb grösserer Flächen ist möglich, muss aber mit der Volkswirtschaftsdirektion abgesprochen werden. Der Erwerb von Immobilien zu Wohnzwecken ist für ausländisch beherrschte Gesellschaften grundsätzlich nicht möglich.





5. Steuern

5.1. Grundsätze der Besteuerung

Das schweizerische Steuersystem zeichnet sich durch verschiedene Stufen von direkten Steuern aus:

- Direkte Bundessteuer
- Kantons- und Gemeindesteuern

Dazu kommt, dass die in den einzelnen Kantonen anzutreffenden Steuergesetzgebungen teilweise sehr verschieden sind. Die Kantone hatten bis am 1.1.2001 ihre Steuergesetzgebung an das Bundesgesetz über die Steuerharmonisierung anzupassen. Dieses Harmonisierungsgesetz strebte jedoch keine volle Angleichung der kantonalen Steuergesetzgebungen an. Massgebliche Bereiche, wie z.B. Festlegung der Steuersätze und -tarife, verbleiben nach wie vor in der Kompetenz der Kantone.

Der Kanton Zug hat per 1.1.2007 mit dem teilrevidierten Steuergesetz die bereits attraktiven Bedingungen für juristische Personen weiter verbessert und seine Position als steuergünstiger Kanton gestärkt. Im Kanton Zug tätige Unternehmen werden damit weiterhin von diesem attraktiven Standortvorteil profitieren können.

Ein entscheidender Vorteil des Standorts Zug liegt jedoch nicht nur in der günstigen Besteuerung, sondern allgemein im unkomplizierten, unbürokratischen Umgang der kantonalen Steuerbehörde mit den Steuerpflichtigen.

5.2. Kantonale Steuern und Bundessteuern

Grundsätzlich sind diejenigen natürlichen und juristischen Personen im Kanton Zug steuerpflichtig, die ihren Wohnsitz bzw. ihren Sitz oder eine Betriebsstätte hier haben. Eine Steuerpflicht für Vermögen und Einkommen in Zug kann unter Umständen selbst dann bestehen, wenn sich das Domizil der natürlichen oder juristischen Person im Ausland befindet.





Ausländische Personen können z.B. für ihr in Zug erzielt es Erwerbseinkommen, Tantiemen, Sitzungsgelder, etc. an der Quelle besteuert werden. In solchen Fällen ist zur Vermeidung allfälliger Doppelbesteuerungen das auf den entsprechenden Fall anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen zu konsultieren. Die Schweiz hat mit den meisten Industrieländern solche Übereinkommen abgeschlossen.

5.3. Gewinn- und Kapitalsteuer

Direkte Bundessteuer, Kantons- und Gemeindesteuern fallen auf dem *Ertrag (Gewinn)* einer Gesellschaft an. Das Kapital unterliegt nur der Kantons- und Gemeindesteuer.

Je nach Tätigkeit der Gesellschaft (AG oder GmbH) fällt deren Besteuerung anders aus. Man unterscheidet zwischen der Betriebs-, Holding-, Domizil- und der gemischten Gesellschaft. Für die drei letztgenannten Gesellschaften hat der Kanton Zug zusätzlich eine steuerliche Privilegierung vorgesehen.

Betriebsgesellschaften sind Unternehmungen, die im Kanton Zug ein Handels-, Fabrikations- oder Dienstleistungsgewerbe ausüben. Sie unterliegen der ordentlichen Besteuerung.

Steuern sind auf dem steuerlichen Reingewinn und dem einbezahlten Aktien- oder Stammkapital sowie auf den offenen und den versteuerten stillen Reserven zu entrichten.

	Kapital und Reserven	Gewinn
Direkte Bundessteuer	0.0 %	8.5 %
Kanton / Gemeinde Einfache Steuer ^{*1}	0.5 ‰	4.0 % auf Gewinne bis zu CHF 100'000.00 7.0 % für den CHF 100'000.00 übersteigenden Gewinn ^{*2}

^{*1} von der einfachen Steuer erheben der Kanton, die Gemeinden und die Kirchgemeinden ihre Ansätze (zusammen zwischen 151 % und 178 %).

^{*2} im gesamtschweizerischen Durchschnitt weist der Kanton Zug die niedrigste Belastung aller Kantone auf





5.4. Privilegierte Besteuerung

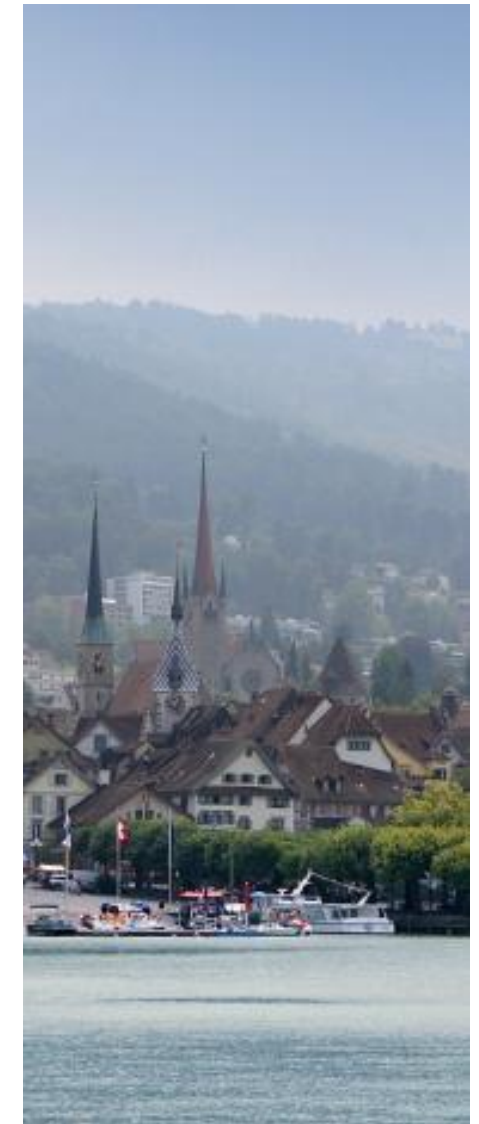
Im Gegensatz zur direkten Bundessteuer, die nur beschränkt für die Holdinggesellschaft eine Privilegierung vorsieht, behandelt die zugerische Steuergesetzgebung, wie bereits erwähnt, gewisse Gesellschaften je nach deren Tätigkeit privilegiert.

5.4.1. Holdinggesellschaften

Unter Holdinggesellschaften sind Gesellschaften zu verstehen, die hauptsächlich die dauernde Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmungen zum Zweck haben und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben. Zudem ist erforderlich, dass die gehaltenen Beteiligungen oder die Erträge daraus mindestens 2/3 der gesamten Aktiven bzw. der Erträge ausmachen. Holdinggesellschaften sind von der kantonalen Gewinnsteuer befreit und leisten eine reduzierte Kapitalsteuer. Auf Bundesebene kann basierend auf dem Beteiligungsertrag aus wesentlichen Beteiligungen eine Steuerreduktion geltend gemacht werden (Beteiligungsabzug).

	Kapital und Reserven	Gewinn
Direkte Bundessteuer ^{*1}	0.0 %	8.5 %
Kanton / Gemeinde	0.75 ‰	0.0 %

^{*1} Der Bund kennt kein Holdingprivileg. Es wird jedoch ein Beteiligungsabzug gewährt.





5.4.2. Beteiligungsgesellschaften

Analog zum Beteiligungsabzug für die Bundessteuer wird auch auf kantonaler Ebene eine Steuerreduktion für wesentliche Beteiligungen an anderen Gesellschaften gewährt.

5.4.3. Verwaltungsgesellschaften

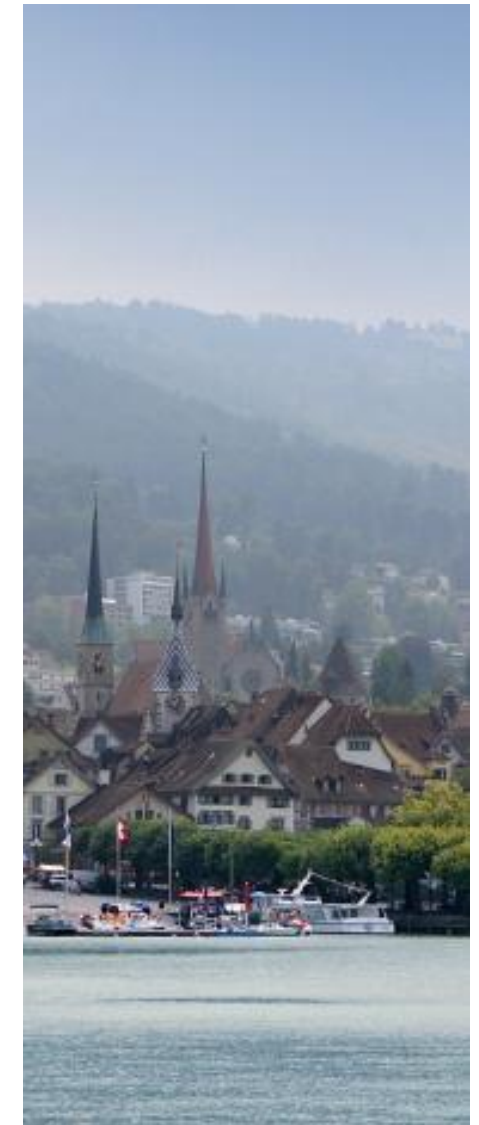
Als Verwaltungsgesellschaft gelten Domizil- und gemischte Gesellschaften. Domizilgesellschaften zeichnen sich dadurch aus, dass sie lediglich ihren Sitz im Kanton Zug haben und keine eigentliche Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausüben. Insbesondere verfügen sie über kein Personal und keine eigenen Büroräumlichkeiten.

Gemischte Gesellschaften sind Gesellschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben. Bei Verwaltungsgesellschaften werden Einkünfte aus schweizerischer Quelle voll besteuert, während Einkünfte aus ausländischer Quelle nach der Bedeutung der Tätigkeit nur anteilmässig besteuert werden. Erträge aus Beteiligungen sind steuerfrei.

5.5. Verrechnungssteuer

Die Ausschüttungen des Gewinnes einer Gesellschaft, wie z.B. Dividendenzahlungen und andere Arten von Gewinnausschüttungen, unterliegen der Verrechnungssteuer des Bundes. Diese Steuer wird an der Quelle erhoben und beträgt derzeit 35 %. Eine Rückerstattung dieser Steuer ist davon abhängig, ob das zwischen der Schweiz und dem Wohnsitzstaat des Empfängers abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen eine solche vorsieht.

Im Verhältnis zwischen einer schweizerischen Mutter- und einer schweizerischen Tochtergesellschaft kann die ausschüttende Gesellschaft auf Bardividenden an der Stelle der Steuerablieferung das Meldeverfahren wählen.





5.6. Mehrwertsteuer

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit ist zu berücksichtigen, dass auf dem Inland mit Warenlieferungen oder Dienstleistungen erzielten Umsatz eine Mehrwertsteuer (MWSt) anfällt. Die Steuerpflicht besteht ab einem Umsatz im Inland von mindestens CHF 75'000.00 pro Jahr. Der Normalsatz von 7.6% ist im internationalen Vergleich niedrig (in der EU liegt der Normalsatz zwischen 15% und 25%). Für gewisse Gegenstände und Dienstleistungen (z.B. Zeitungen, Medikamente, Ess- und Trinkwaren, etc.) besteht ein Satz von 2.4%. Umsätze auf Waren und Dienstleistungen, die ins Ausland exportiert werden, sind steuerfrei.

5.7. Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Die Schweiz hat mit den meisten industrialisierten Ländern (Deutschland, USA, etc.) zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung entsprechende Abkommen abgeschlossen. Solche DBA beschlagen insbesondere die folgenden steuerlichen Sachverhalte:

- Befreiung der Gewinne aus Betriebsstätten im Partnerstaat
- Rückforderung der Quellensteuern
- Besteuerung der Lizenzgebühren.

Informationen unter www.estv.admin.ch/data/dba/d/index.htm

5.8. Steuererleichterungen für Unternehmen

Die Gewährung von Steuererleichterungen für Unternehmen (juristische Personen und Personengesellschaften) wurde im Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes vorgesehen und ist vor allem aus Gründen der Standortattraktivität ins neue Steuergesetz des Kantons Zug, welches per 1.1.2001 in Kraft trat, aufgenommen worden. Die Formulierung des neuen Gesetzesartikels wie auch der beabsichtigte Vollzug lässt jedoch auf eine sehr restriktive Handhabung schliessen.





Nebst der Errichtung von neuen Unternehmen kann auch die wesentliche Änderung der bestehenden betrieblichen Tätigkeit für steuerrechtliche Erleichterung qualifizieren. Über allfällige Steuererleichterungen entscheidet der Regierungsrat des Kantons Zug nach Anhörung der Gemeinde auf Antrag der Volkswirtschafts- und der Finanzdirektion. Die Steuererleichterung gilt für die kantonale und die gemeindliche Steuer.

6. Weitere wirtschaftliche Rahmenbedingungen

6.1. Arbeitsrecht/ Arbeitsverhältnis

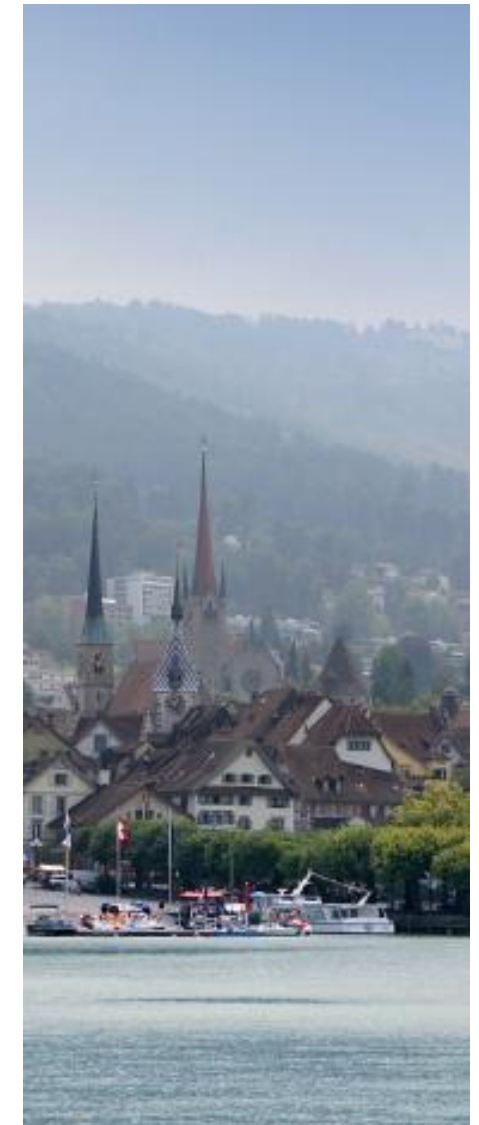
Die Schweiz verfügt im Gegensatz zu den meisten europäischen Nachbarn über ein liberal ausgestaltetes Arbeitsrecht. In Bezug auf den Inhalt und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen im Vergleich zum Ausland nur wenige zwingende Bestimmungen.

Ferner ist das schweizerische Arbeitsrecht bezüglich Arbeitnehmererfindungen und Entwicklungen von gewerblichen Mustern und Modellen betont arbeitgeberfreundlich.

In der Schweiz gehen weltweit wegen Arbeitsniederlegungen oder Streiks am wenigsten Arbeitstage verloren. Die Mehrheit der Arbeitnehmer ist gewerkschaftlich nicht organisiert.

Bedeutsam ist, dass die Schweiz nicht nur über ein gut ausgebautes Schulsystem verfügt, sondern vier Landessprachen aufweist und die hiesigen Arbeitnehmer damit in sprachlicher Hinsicht überdurchschnittlich hoch qualifiziert sind. Zusätzlich stellen viele Weiterbildungseinrichtungen eine fundierte Ausbildung der Arbeitnehmer sicher.

Im Kanton Zug bieten verschiedene private Schulen für fremdsprachige Kinder und Jugendliche diverse Betreuungs- und Schulungsprogramme an.





6.2. Sozialversicherungsrecht

6.2.1. AHVG, IVG und BVG

Die soziale Vorsorge in der Schweiz basiert für die drei Risiken Alter, Tod und Invalidität auf dem Drei-Säulen-Prinzip: Die staatliche Grundversicherung (1.Säule) wird durch die berufliche Vorsorge (2.Säule) ergänzt und dank privater, steuerbegünstigter Individualvorsorge (3.Säule) bedarfsgerecht abgeschlossen.

Versicherungsschutz		Leistungspflicht
1. Säule: Existenzsicherung		
minimale Sicherung der Existenz im Alter und im Invaliditätsfall	AHV/IV	9.8 % vom Lohn paritätisch von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu bezahlen ^{*1}
2. Säule: Berufliche Vorsorge		
Sicherung der gewohnten Lebenshaltung	BVG	Paritätisch von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu bezahlen
3. Säule: Freiwillige, individuelle zusätzliche Vorsorge		Grundsätzlich vom Arbeitnehmer zu bezahlen

*1 Der Arbeitgeber hat den auf den Arbeitnehmer fallenden Teil (4.9 %) vom Lohn abzuziehen.

Eine internationale Studie zeigt die in verschiedenen Ländern unterschiedlich hohen obligatorischen Arbeitgeberbeiträge in Prozenten des Durchschnittseinkommens auf:

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Total
Schweiz	12.9 %	10.3 %	23.1 %
Österreich	21.9 %	18.0 %	38.8 %
Deutschland	20.9 %	20.9 %	41.7 %
Italien	41.9 %	9.2 %	51.1 %
Frankreich	41.8 %	20.9 %	62.8 %

Quelle: Corporate Consulting & Technology (CCT SA), Geneva, August 2006 (www.cc-tgroup.com)





Arbeitgeber in der Schweiz haben somit eine deutlich geringere Belastung durch Sozialabgaben zu tragen als Arbeitgeber in unseren Nachbarländern.

6.2.2. Internationale Abkommen

Für ausländische Arbeitnehmer, die vorübergehend in der Schweiz tätig sind, ist zu beachten, dass die Schweiz mit mehreren europäischen Staaten und den USA Sozialversicherungsabkommen getroffen hat, die vorsehen, dass der Arbeitnehmer zumindest für eine begrenzte Zeit weiterhin dem Sozialversicherungssystem seines ursprünglichen Wohnsitzstaates unterstehen kann. Durch die bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der Europäischen Union werden die Sozialversicherungssysteme der Schweiz und der europäischen Länder koordiniert.

6.2.3. EO und AVIG

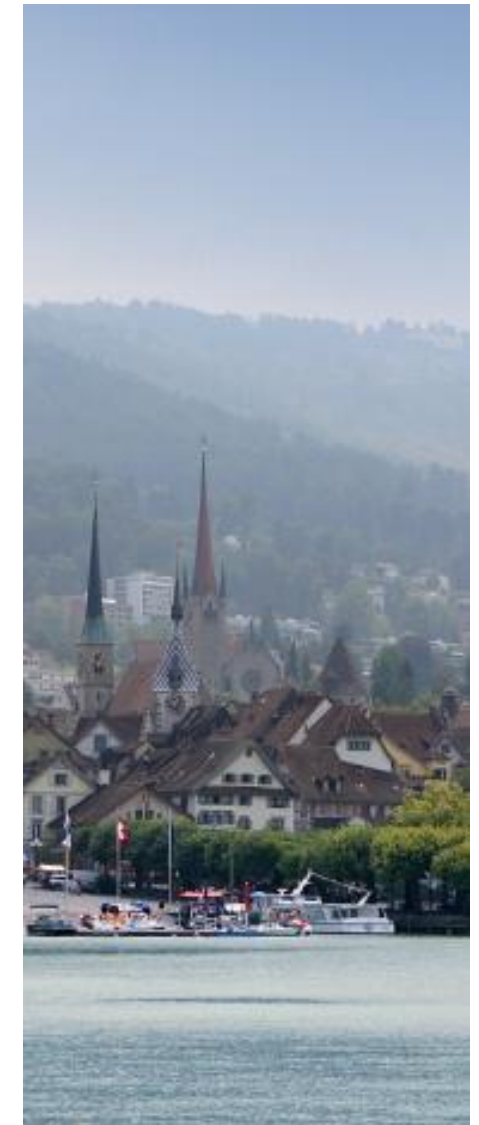
Zusätzlich sind vom Arbeitgeber weitere Lohnabzüge für Erwerbsausfallentschädigung (EO) und für die Arbeitslosenversicherung (AVIG) vorzunehmen.

6.2.4. Unfallversicherung

Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer obligatorisch für Berufsunfälle und Berufskrankheiten zu versichern. Die Versicherungsprämien für Nichtbetriebsunfälle trägt der Arbeitnehmer.

6.2.5. Krankenversicherung

Zusätzlich müssen alle in der Schweiz wohnhaften Personen bei einem schweizerischen Krankenversicherer für Krankenpflege (ambulant und Spital) versichert sein. Eine solche Versicherungspflicht besteht, sobald der beabsichtigte Aufenthalt in der Schweiz drei Monate oder länger dauert. Eine Versicherungspflicht kann für ausländische Arbeitnehmer u.U. entfallen, wenn der ausländische obligatorische Versicherungsschutz mit der schweizerischen Krankenversicherung vergleichbar ist.





6.2.6. Konkrete Belastung des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber muss sich in der Regel den folgenden obligatorischen Sozialversicherungen anschliessen. Die Arbeitgeberbeiträge belaufen sich im Schnitt auf folgende Prozentwerte des massgebenden Lohnes:

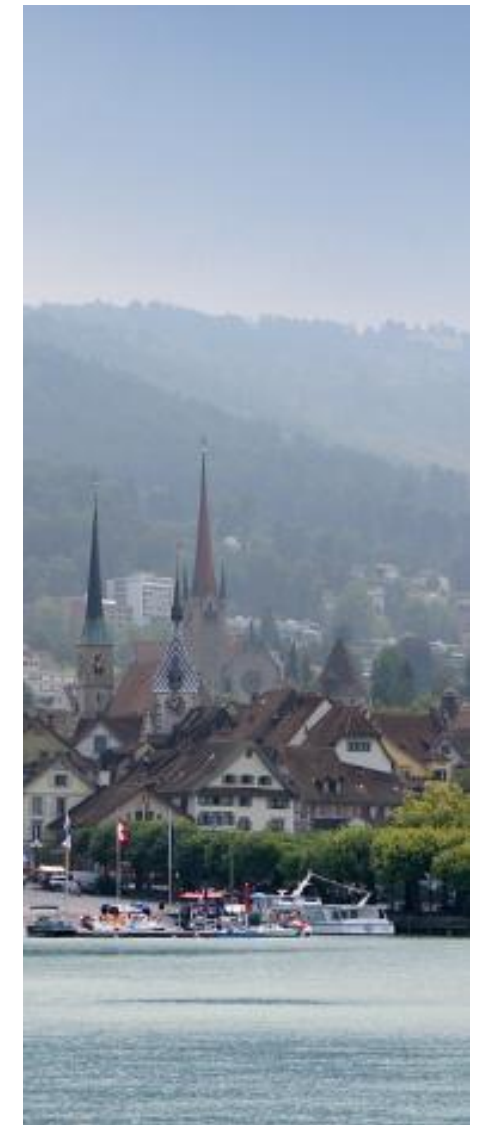
Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)	4.20%
Invalidenversicherung (IV)	0.70%
Erwerbsersatz (EO)	0.15%
Arbeitslosenversicherung (AVIG)	1.00%
Familienzulagen	1.60%
Unfallversicherung (im Schnitt)	2.00%
Berufliche Vorsorge (BVG) (im Schnitt)	6.00%
Total	15.65%

Der Arbeitnehmer seinerseits bezahlt zusätzlich ebenfalls einen Anteil an einige dieser Versicherungen. Ansprechpartner für die Versicherungsorgane ist in der Regel der Arbeitgeber.

6.3. Qualitätssicherung

Seit dem 1. April 1998 ist in der Schweiz das Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzdienstleistungsbereich den sog. Finanzintermediären neue Sorgfaltsregeln auferlegt. Neben Banken, Lebensversicherung, Effektenhändlern und einzelnen Fondsleitungen können auch (natürliche und juristische) Personen als Finanzintermediäre gelten, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen.

Ziel des GWG ist die Beaufsichtigung von berufsmässig tätigen Finanzintermediären durch privatrechtliche Selbstregulierungsorganisationen (SRO), wobei auch eine Direktunterstellung unter Bundesaufsicht (Eidg. Finanzverwaltung) möglich bleibt. Ab dem 1. April 2000 benötigen alle Finanzintermediäre für die Ausübung ihrer Tätigkeit entweder einen Anschluss an eine anerkannte SRO oder eine Bewilligung der eidgenössischen Finanzverwaltung.





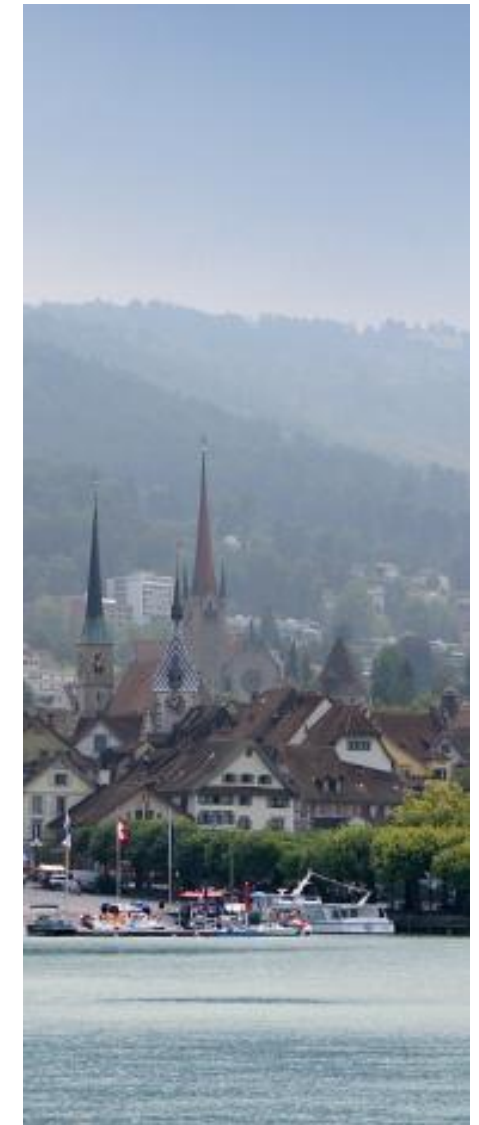
Die SRO legt im Rahmen des GWG fest, wie die Aufklärungs-, Informations-, Dokumentations- und Meldepflichten von den ihr unterstellten Finanzintermediären zu erfüllen sind und wie die Erfüllung dieser Pflichten kontrolliert wird.

Im September 1998 gründeten die massgebenden Zuger Standesorganisationen (HDV, ZTV und ZAV) den Verein zur Qualitätssicherung im Bereich der Finanzdienstleistungen (VQF; www.sro-vqf.ch) mit dem Ziel, damit eine branchenübergreifende, effiziente und dienstleistungsorientierte SRO zu schaffen. Die Finanzintermediäre erhalten als Mitglied des VQF zusätzliche Dienstleistungen, die über den reinen Vollzug des GWG hinausgehen: Zentrale Informationsstelle, Schulung und Beratung, Formular und Checklisten, Dokumentationsstelle. Die SRO-VQF wurde vom Eidg. Finanzdepartement bereits 1999 offiziell anerkannt und zählt zu den grössten SRO in der Schweiz.

Der VQF ist als Instrument für die Qualitätssicherung im Finanzdienstleistungsbereich nicht nur auf die Bedürfnisse von Finanzintermediären nach GWG ausgerichtet, sondern steht auch jeder natürlichen oder juristischen Person offen, die sich vor wirtschaftskriminellen Gefahren schützen will.

6.4. Rechtsschutz

Die Schweiz verfügt sowohl auf kantonaler als auch auf Bundesebene über ein ausgebautes Rechtsschutzsystem. Staatsverträge mit verschiedenen Staaten garantieren, dass die in der Schweiz gefällten Urteile einer vereinfachten Vollstreckung unterliegen. Eine Besonderheit für das schweizerische Rechtsschutzsystem ist auch das eigens für Geldforderungen vorgesehene Vollstreckungsverfahren (Schulbetreibungs- und Konkursverfahren), das eine effiziente und rasche Durchsetzung von Geldforderungen ermöglicht.





Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
AHVG	Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetz
AVIG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
BFA	Bundesamt für Ausländerfragen
BVG	Gesetz über die berufliche Vorsorge
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
EFTA	Europäische Freihandels-Assoziation
EO	Erwerbsersatzordnung
EU	Europäische Union
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWG	Geldwäschereigesetz
HDV	Zuger Handels- und Dienstleistungsverband HDV
IFZ	Institut für Finanzdienstleistungen Zug
IVG	Invalidenversicherungsgesetz
KAFA	Kantonales Amt für Ausländerfragen
Kap.	Kapitel
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KWA	Kantonales Amt für Wirtschaft und Arbeit
MWST	Mehrwertsteuer
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SRO	Selbstregulierungsorganisation
u.U.	unter Umständen
VQF	Verein zur Qualitätssicherung im Bereich der Finanzdienstleistungen
VSB	Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken
WIPO	World Intellectual Property Organization
ZAV	Zuger Advokatenverein
ZTV	Zuger Treuhändervereinigung

Quelle: www.zug.ch/economy/

Die vorerwähnten Informationen sind genereller Natur und stellen keine Finanz-, Steuer- oder Rechtsberatung dar. Die Informationen wurden mit grösstmöglicher Sorgfalt zusammengetragen, dennoch übernehmen wir keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben. Diese Informationen entbinden nicht von der Notwendigkeit einer Beratung durch einen Fachspezialisten. Die Publikation darf mit Quellenangaben zitiert werden

